

# segeberger kreis

## VEREINSSATZUNG

(vom 17.10.1987, geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.04.2014)

### § 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen SEGEBERGER KREIS – Gesellschaft für Kreatives Schreiben und hat seinen Sitz in Hamburg.
- 2) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz "eingetragener Verein (e.V.)" versehen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Organisation von Tagungen, Seminaren, Kursen
  - b) Erstellung von Publikationen
  - c) Sammeln und Verbreiten von Informationen über kreatives Schreiben.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die gewillt ist, den Zweck des Vereins zu fördern.
- 2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über die Aufnahme

entscheidet der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann der Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ablehnung die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Diese Entscheidung der Mitgliederversammlung ist unanfechtbar.

- 3) Der Austritt kann jederzeit erklärt werden. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand bis spätestens innerhalb einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Mit dem Ende der Mitgliedschaft endet die Beitragspflicht.
- 4) Bei einem schweren Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins kann ein Mitglied aus dem Verein mit sofortiger Wirkung vom Vorstand ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss kann auch bei Nichtzahlung der Beiträge erfolgen, wenn das Mitglied 24 Monate im Beitragsrückstand ist und zur Zahlung zwischenzeitlich aufgefordert wurde. Der Ausschluss muss dem Mitglied mit einer Begründung schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung bleibt der Betroffene Vereinsmitglied mit allen Rechten und Pflichten. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist unanfechtbar.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Als oberstes Organ des Vereins beschließt sie über grundsätzliche Angelegenheiten, die sich auf den Zweck des Vereins beziehen.
- 2) Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) die Wahl des Vorstandes auf zwei Jahre, eine zwischenzeitliche Nachwahl von Vorstandsmitgliedern ist auf Antrag möglich.
  - b) die Wahl zweier Kassenprüfer auf zwei Jahre, eine zwischenzeitliche Nachwahl eines Kassenprüfers, einer Kassenprüferin ist auf Antrag möglich.
  - c) die Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichtes des Vorstands sowie des

- Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
- d) die Entlastung des Vorstands
  - e) der Ausschluss von Mitgliedern
  - f) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins. Für Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln, für die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

### 3) Beschlussfassung, Protokollierung

- a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller eingetragenen Mitglieder anwesend ist und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Vereins. Bei juristischen Personen ist jeweils ein Vertreter stimmberechtigt.
- b) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- c) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Kommt im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht zustande, ist gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- d) Eine geheime Wahl oder Beschlussfassung erfolgt dann, wenn mindestens ein Mitglied dazu den Antrag stellt. Eine Abstimmung darüber findet nicht statt.
- e) Der gesamte Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes können jederzeit von der Mitgliederversammlung durch die Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.
- f) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung,  
die Person des Versammlungsleiters,  
die Zahl der erschienenen Mitglieder,  
die Tagesordnung,  
die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Das Protokoll soll den Mitgliedern zugänglich gemacht werden.

## § 8 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, es können auch mehr als fünf Mitglieder gewählt werden.

- 2) Dem Vorstand gehören mindestens an: der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schatzmeister, zwei Beisitzer. Eine Erweiterung um weitere Beisitzer ist nach Antrag auf der Mitgliederversammlung möglich.
- 3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter allein oder von drei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 5) Der Vorstand kann auch schriftlich oder fernmündlich Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Im Fall der fernmündlichen Entscheidung muss das Ergebnis nachträglich schriftlich festgehalten und von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.
- 6) Die Vorstandssitzungen sind vereinsöffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit bedarf es eines gesonderten Vorstandsbeschlusses.
- 7) Aufgaben des Vorstands: Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und sorgt für deren Ausführung. Der Vorsitzende des Vereins oder ein Stellvertreter lädt zur Mitgliederversammlung schriftlich unter Wahrung einer Frist von vier Wochen ein. Dem Vorstand obliegen die Rechnungslegung und die Aufstellung des Jahresberichts. Darüber hinaus soll er die Mitglieder mindestens jährlich über seine Tätigkeit informieren.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kunst und Kultur.

\*\*\*

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 17.10.1987 verabschiedet und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Sie wurde auf Grund der Anforderungen der §§ 55 Abs. 1 AO und 60 Abs. 1 AO mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.03. 2011 geändert. Erneute Änderung mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.04.2014.